



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 19

Jahrgang 38
30. Juni 2012

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bauleitplanes

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend beschriebene Gebiet aufzustellen:
Stadtbezirk West, Nordpark - Umfeld des Borussia-Parks, Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussia-Park und der Helmut-Grashoff-Straße
(Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen).

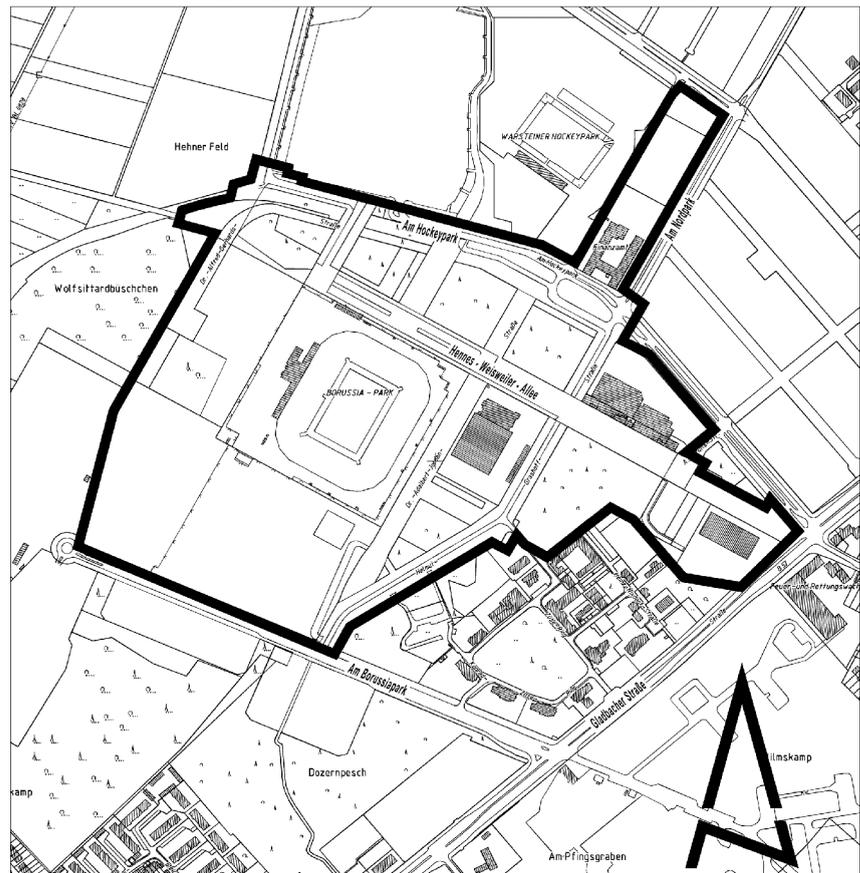
Planungsziele:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o. g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der rechtssicheren Steuerung des Einzelhandels. Stärkung der das Stadion ergänzenden Nutzungen im Umfeld des Borussia-Parks.

2. Die Bebauungspläne Nr. 507/I, Nr. 508/I, 508/I 1. Änderung und 509/I, soweit sie von der Planung betroffen sind, aufzuheben.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die

Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Bauleitplanung erforderlich werden.

Mönchengladbach, den 20.06.2012

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

- Änderung eines Bauleitplanes, Öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

I 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße und der Straße Am Nordpark sowie dem städtischen Friedhof Holt (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach für den im vorliegenden Entwurf bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der A 61, der Aachener Straße, der Straße Am Nordpark sowie dem städtischen Friedhof Holt, zu ändern (197. Änderung).

Planungsziele:

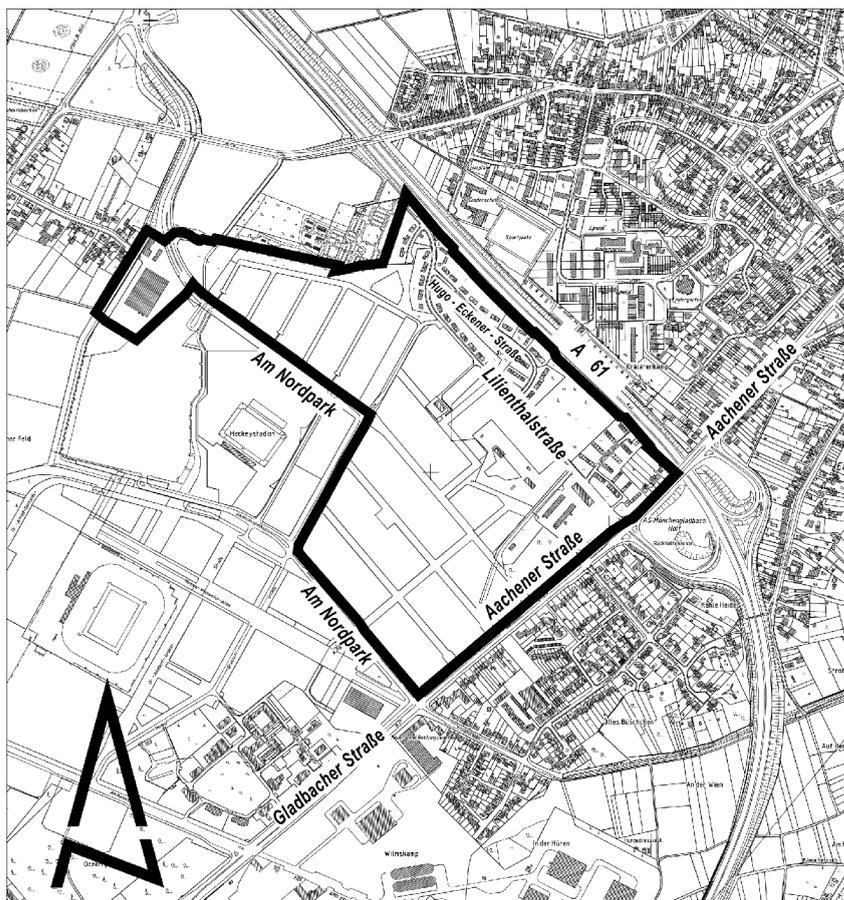
Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen sowie von Grünflächen und Verkehrsflächen.

2. Den vorliegenden Entwurf der 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Zu dieser Flächennutzungsplanänderung sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- iMA cologne GmbH: Luftschadstoffprognose zu den Kfz-bedingten Immissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 730/ W ‚Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II)‘, Köln, 27.09.2011
- iMA cologne GmbH: Ergänzende Stellungnahme zur Luftschadstoffsituation gemäß 39. BimSchG in Bezug auf die 197. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilfläche A, im Siedlungsbereich zwischen der Autobahn A 61 und der Lilienthalstraße -, Köln, 07.05.2012

197. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

- iMA cologne GmbH: Stellungnahme über die Kfz-bedingte Luftschadstoff-Immissionssituation nordöstlich des Bebauungsplans Nr. 730 / W ‚Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II) im Bereich der Aachener Straße in Mönchengladbach-Holt östlich der A61, Köln, 17.11.2011
- Kaiserlautern, 17. August 2011 sowie Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 16. April 2012
- Steinicke & Streifeneder, Klimauntersuchung Mönchengladbach, Freiburg 2006

II Bebauungsplan Nr. 730/W

Stadtbezirk West, Nordpark (Businesspark II), Gebiet zwischen der Lilienthalstraße, der Aachener Straße, der Hennes-Weisweiler-Allee, der Straße Am Nordpark und der Ortschaft Hehn (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 730/W mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung, unter besonderer

Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes sowie der Verkehrs- und Grünplanung.

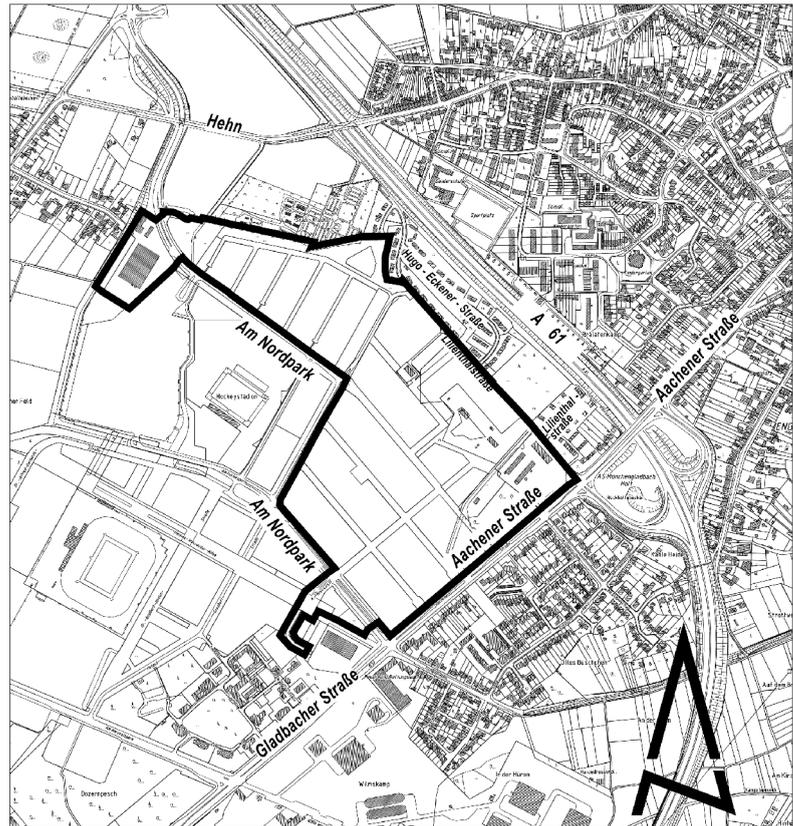
2. Die Bebauungspläne Nr. 504/I, II, Nr. 505/I, 507/I und 508/I aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 730/W betroffen werden.“

Zu diesem Bebauungsplan sind zudem die folgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen verfügbar und liegen aus:

- IWB Aachen Ingenieurbüro Weitz-Jany und Bürger GbR: Umwidmung der WA-Flächen im Nordpark Mönchengladbach, Entwässerungsstudie, Aachen, 20.09.2010
- iMA cologne GmbH: Luftschadstoffprognose zu den Kfz-bedingten Immissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 730/W, Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II)', Köln, 27.09.2011
- iMA cologne GmbH: Ergänzende Stellungnahme zur Luftschadstoffuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 730 / W Köln, 27.04.2012
- iMA cologne GmbH: Stellungnahme über die Kfz-bedingte Luftschadstoff-Immissionssituation nordöstlich des Bebauungsplans Nr. 730 / W „Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II) im Bereich der Aachener Straße in Mönchengladbach-Holt östlich der A61, Köln, 17.11.2011
- ADU cologne GmbH Institut für Immissionsschutz GmbH: Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 730 / W ‚Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II)‘, Köln, 30.04.2012
- Kölner Büro für Faunistik: Artenschutzprüfung (ASP) Bebauungsplan Nr. 730 / W Stadtbezirk West - Nordpark (Businesspark II), Gebiet zwischen der A 61, der Aachener Straße und der Straße Am Nordpark, Köln, im Juli 2011
- L.A.U.B. Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH: Umwidmung von Wohnbauflächen und Neuausweisung eines Gewerbegebietes im Nordpark Mönchengladbach B-Plan Nr. 730 / W Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Kaiserslautern, 17. August 2011 sowie Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vom 16. April 2012
- Steinicke & Streifeneder, Klimauntersuchung Mönchengladbach, Freiburg 2006

III 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

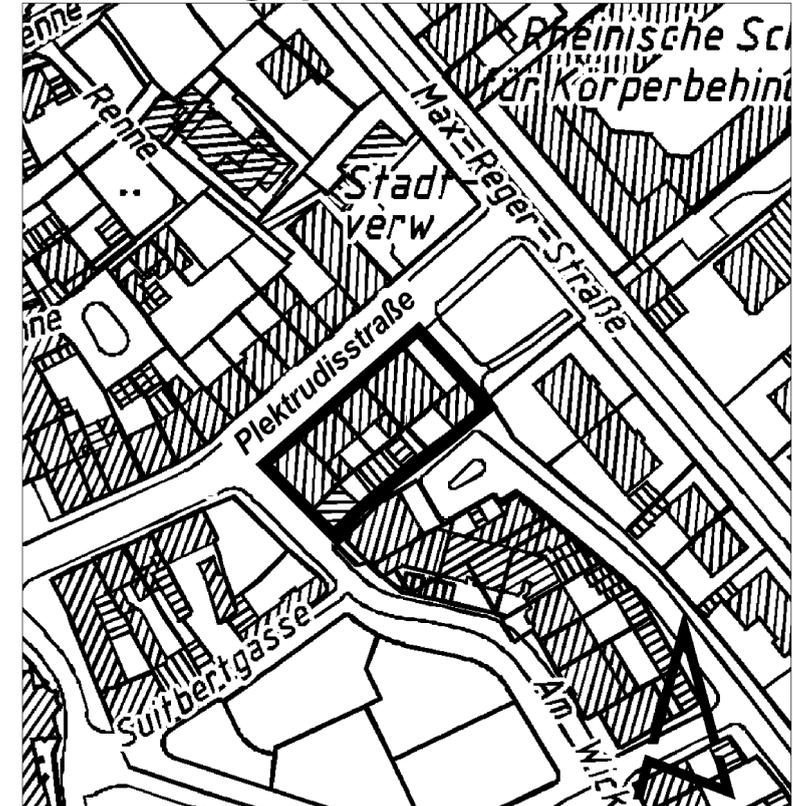
Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 730 / W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes M Nr. 242-1



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

Abgrenzung des Gebietes

Stadtbezirk West - Rheindahlen, Gebiet zwischen den Straßen Plektrudisstraße, Am Wickrather Tor und Max-Reger-Straße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung i. S. des § 7 (Kerngebiete) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und Abs. 9 der Bau-nutzungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung durch Auschluss von:

- Vergnügungsstätten,
- Wettbüros und Wettannahmestellen,
- Einzelhandelsbetriebe, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen,
- Wohnungsprostitution.

2. Den Bebauungsplan M Nr. 242-1 aufzuheben, soweit er durch die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 - in Textform - betroffen wird.“

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

IV 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Süd, Rheydt, Gebiet südlich der Stresemannstraße, zwischen der Waisenhausstraße und der Marienkirche (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - (Deckblatt zum Bebauungsplan R Nr. 1009a) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung i. S. des § 7 (Kerngebiete) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 1 Abs. 9 der Bau-nutzungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung durch Auschluss von:

- Vergnügungsstätten,
- Wettbüros und Wettannahmestellen,
- Einzelhandelsbetrieben, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen,
- Wohnungsprostitution.

2. Den Bebauungsplan R Nr. 1009a aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a - in Textform - betroffen wird.“

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

V 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Süd - Rheydt, Gebiet zwischen Mühlenstraße, Wilhelm-Strater-Straße, Hauptstraße und Friedrich-Ebert-Straße (siehe Abbildung)

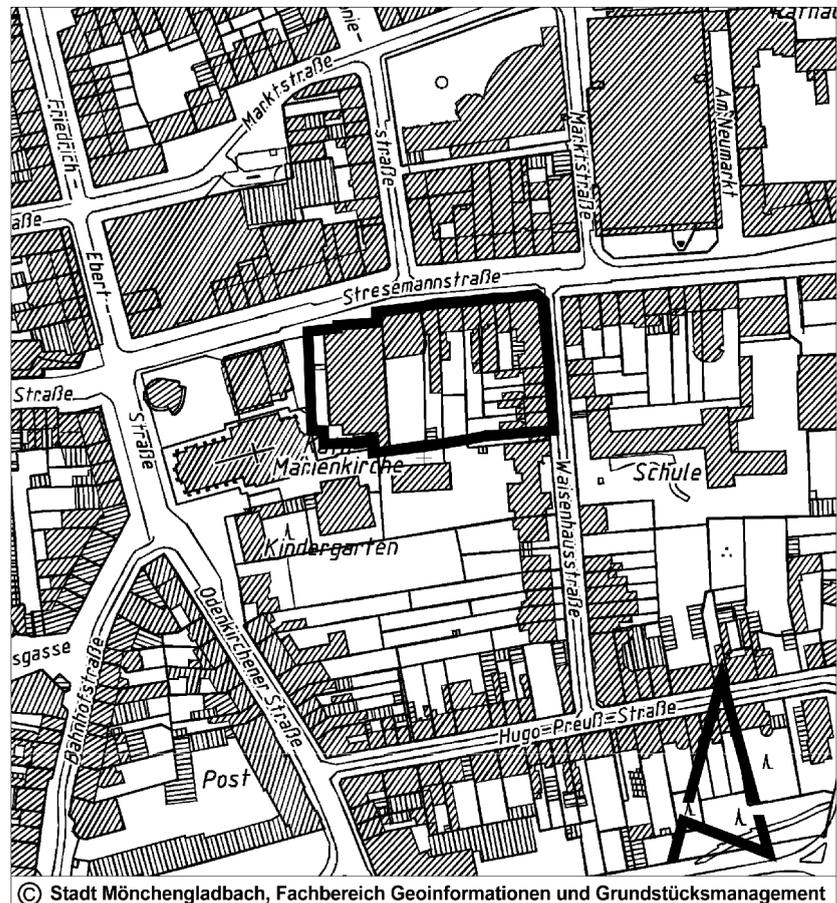
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - (Deckblatt zum Bebauungsplan R Nr. 1015) mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung i. S. des § 7 (Kerngebiete) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 1 Abs. 9 der Bau-nutzungsverordnung in der zurzeit gültigen

Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1009a



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

Fassung durch Ausschluss von:

- Vergnügungsstätten,
- Wettbüros und Wettannahmestellen,
- Einzelhandelsbetrieben, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen,
- Wohnungsprostitution.

2. Den Bebauungsplan R Nr. 1015 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - betroffen wird."

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses, einen Bauleitplan zu ändern, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 11.07.2012 bis einschließlich 17.08.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040 (197. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 730/W und 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes M Nr. 242-1 in Textform) und Zimmer 3041 (1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R Nr. 1009a in Textform und 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 in Textform) während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 20.06.2012

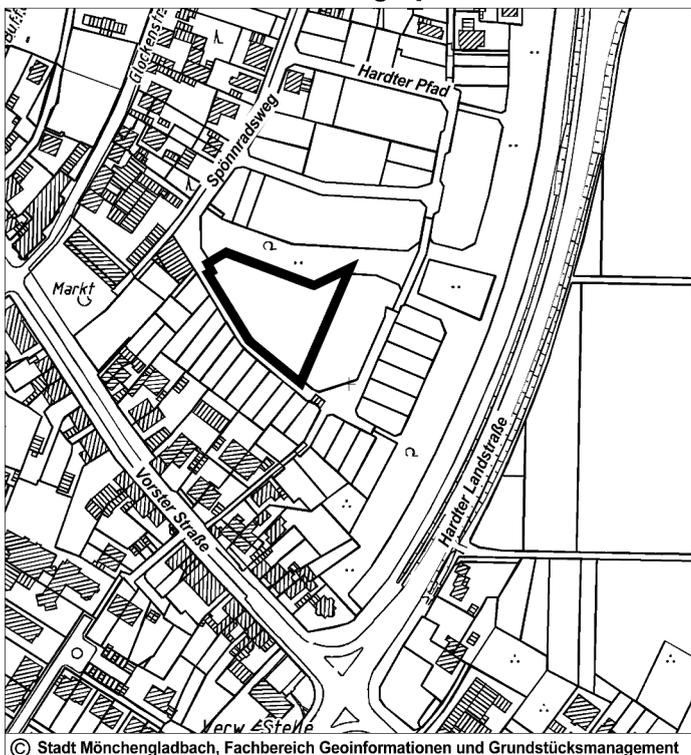
Norbert Bude
Oberbürgermeister

Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015



 **Abgrenzung des Gebietes**

Gebiet des Bebauungsplanes Nr.753/N



 **Abgrenzung des Gebietes**

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne auf-

zustellen:

- I Bebauungsplan Nr. 753/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Hardt, Gebiet am Spönnradsweg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden an Stelle einer bisher vorgesehenen Kindertagesstätte.

II Bebauungsplan Nr. 725/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord, Windberg - Gebiet zwischen Peter-Nonnenmühlen-Allee, Schürenweg, Rembrandtstraße und Zum Bunten Garten

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne der Aufwertung des Wohnstandortes unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen im Umfeld.

III Bebauungsplan Nr. 748/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Windberg, Gebiet zwischen Metzzenweg, Lindenstraße und der Bezirkssportanlage Bergerfeld

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

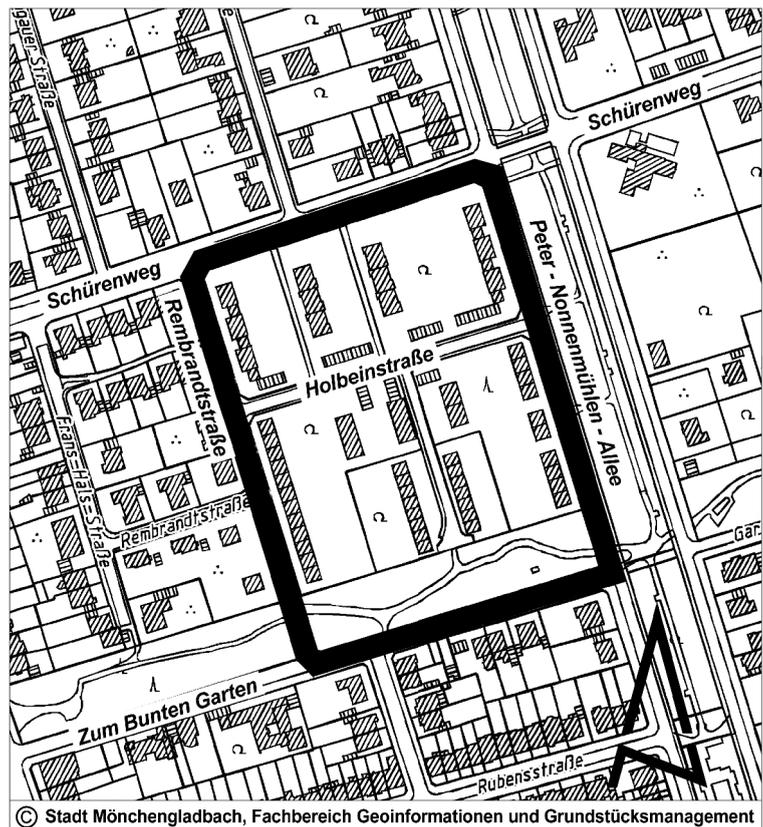
Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der städtebaulichen Entwicklung bisher untergenutzter Flächen.

Am Dienstag, dem 10.07.2012 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach in der Zeit vom 11.07.2012 bis zum 17.08.2012 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 753/N), Zimmer 3042 (Bebauungsplan Nr. 725/N) und Zimmer 3040 (Bebauungsplan Nr. 748/N) während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

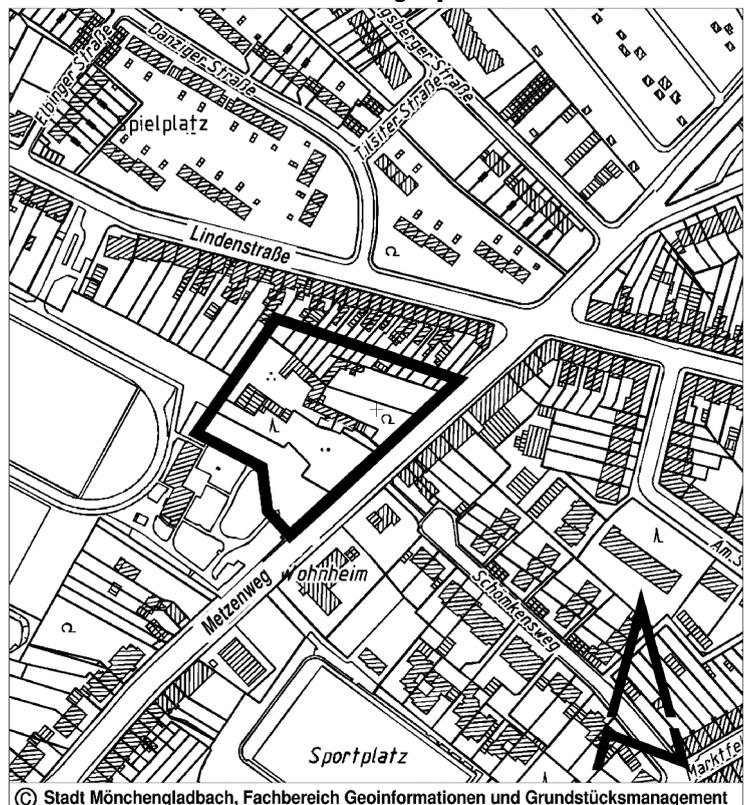
Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 725/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 748/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

Mönchengladbach, den 21.06.2012
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Handels- und Dienstleistungszentrums im Bereich des ehemaligen Stadttheaters an der Hindenburgstraße werden die im Bebauungsplan Nr. 720/N nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen.

Der Planungs- und Bauausschuss hat daher in seiner Sitzung am 20. März 2012 die Einleitung eines Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), für diese Flächen beschlossen.

Bei den zur Einziehung vorgesehenen Straßenverkehrsflächen handelt es sich um

1. eine ca. 9,5 m breite Fläche an der Ostseite der Viersener Straße im Abschnitt von Hindenburgstraße bis Steinmetzstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 87, Flurstück 214),
2. eine 85 qm große Teilfläche der Steinmetzstraße im Eckbereich Viersener Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 86, Flurstück 213),
3. den Vorplatz am ehemaligen Stadttheater an der Hindenburgstraße, den Zugang zur Theatergalerie sowie um eine Teilfläche des daran angrenzenden Fußgängerbereichs der Fußgängerzone Hindenburgstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 86, Flurstücke 113, 114, 163, 164, 166, 197, 198, 215, 216, 217 und 218).

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Bereiche ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 11.06.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Mit der geplanten Umgestaltung von Teilbereichen der Viersener Straße und der Hindenburgstraße in Fußgängerzonen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 720/N sind Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr verbunden.

Der Planungs- und Bauausschuss hat daher in seiner Sitzung am 20. März 2012 die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), beschlossen für

1. die Viersener Straße auf einer Länge von ca. 62 m ab der Hindenburgstraße in Richtung Steinmetzstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 87, Flurstück 215 tlw.) sowie
2. die Hindenburgstraße im Kreuzungsbereich mit der Viersener Straße und der Steppesstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 85, Flurstück 328 tlw.).

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Verkehr in den vorgenannten Straßenabschnitten künftig auf folgende Verkehrsarten zu beschränken:

Zu 1.: • Fußgänger- und Radfahrverkehr,

- zu 2.: • Fußgänger- und Radfahrverkehr,
- Kraftfahrzeugverkehr zur Auf- und Abfahrt zu und von Anliegergrundstücken zwecks Benutzung darauf vorhandener Garagen und Stellplätze,
 - Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten und bis zu einem bestimmten Fahrzeughöchstgewicht, wobei die Festlegung der Zeiten sowie das Höchstgewicht der Fahrzeuge einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung vorbehalten bleibt,
 - Linienbusverkehr des ÖPNV.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der Teileinziehungsbereiche ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

Mönchengladbach, den 11.06.2012

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die

Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 verpflichten die Kommunen zur Erstellung strategischer Lärmkarten sowie darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Die erste Phase der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 17.10.2011 bis 18.11.2011 statt. Die zweite Phase der Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit am Planaufstellungsverfahren wird in der Zeit vom 02.07.2012 bis 03.08.2012 durchgeführt.

In diesem Zeitraum liegen der überarbeitete Vorentwurf des Lärmaktionsplans sowie die Abwägungstabelle öffentlich aus.

Jedermann kann die Unterlagen für die Dauer der Auslegung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Eingang G, II. Obergeschoss vor Zimmer 2026a während der Dienststunden und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

einsehen. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach unter www.moenchengladbach.de eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen und Vorschläge für den Lärmaktionsplan können während der Auslegungsfrist schriftlich auf dem Postweg oder über das Formular auf der Internetseite der Stadt Mönchengladbach (www.moenchengladbach.de) abgegeben werden sowie zur Niederschrift in Zimmer 2026a erklärt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Rat der Stadt Mönchengladbach in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Mönchengladbach, den 20.06.2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 50, Buchholzer Wald 23“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 50, Buchholzer Wald 23" vom 31. Mai 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstücke 127 und 185 (Alter Bestand), ist am 2. Juni 2012 unanfechtbar geworden. Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 50, Buchholzer Wald 23“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand

ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 11. Juni 2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Zustellung

Herrn Adem Sahin

letzte bekannte Anschrift in
Mönchengladbach war
Vorster Str. 541
41169 Mönchengladbach

kann der Leistungsbescheid vom 06.06.2012 über die Heranziehung zu Kosten der Ersatzvornahme der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister -Ordnungsamt- Aktenzeichen 32/04565-2012-Va nicht zugestellt werden.

Die Post an den Adressaten gerät stets mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt verzogen" in den Rücklauf. Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957, S 213 und 370) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 379 und 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, die Ordnungsverfügung beim Ordnungsamt, Hauptstraße 162 - 168, Zimmer 104, abzuholen oder einzusehen.

Der Leistungsbescheid gilt mit Ablauf von einem Monat nach Aushang dieser Mitteilung -ohne Einbeziehung des Aushängetages- sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der

letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 11.06.2012
Der Oberbürgermeister
-Ordnungsamt-

Öffentliche Zustellung

Herrn Brian Gerard O'Connor,
*11.10.1968, letzte bekannte Anschrift:

Betrather Str. 8,
41061 Mönchengladbach,

kann die **Inverzugsetzung/Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.04.0001**, nicht zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GVNW 1957, Seite 213) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952, geändert durch das Gesetz vom 19.05.1972 (BGBl. I., S. 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 41**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 12.06.2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Herrn Ferhad Nuri-Said, *01.06.1979,

letzte bekannte Anschrift:
Wickrather Str. 44,
41236 Mönchengladbach,

kann die **Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach vom 30.05.2012, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.04.1179**, nicht zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GVNW 1957, Seite 213) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952, geändert durch das Gesetz vom 19.05.1972 (BGBl. I., S. 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 41**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 29.05.2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Zustellung

Herrn Huu Diep Nguyen, *09.01.1964,
letzte bekannte Anschrift,

Scheerenstr. 2, 49201 Dissen aTW,

kann die **Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister, **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**, Aktenzeichen **51.45.04.1150**, nicht zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GVNW 1957, Seite 213) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952, geändert durch das Gesetz vom 19.05.1972 (BGBl. I., S. 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 41**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 01.06.2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Gesamtschule Aachener Str. 179

Art und Umfang der Leistung:
Anmietung von Klassencontainern

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
17.09.-02.10.2012 mit anschließender Mietzeit von ca. 12 Wochen (Verlängerung bzw. Verkürzung möglich)

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Comanns, Telefon: 02161/25-8957

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

16.07.2012, 10:30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 16.07.2012, 10:30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheini-

gung des Finanzamtes

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

27.08.12

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Gymnasium am Geroweier, Balderichstr. 8

Art und Umfang der Leistung:

Heizkesselerneuerung und Verteiler

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

13.08.-09.09.12

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Stockmanns, Telefon: 02161/25-8992

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Ent-

schädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

25.07.2012, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 25.07.2012, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Tariftreue und Mindestentlohnung

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

03.09.2012

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“

Die Bezirksregierung Köln hat am 30.05.2012 die 8. Änderung der Verbandsatzung genehmigt. Die Veröffentlichung gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 GkG NRW erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 11.06.2012, Ausgabe Nr. 23/12.

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33-

Mönchengladbach, 01.06.2012
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9835
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Arsbeck II

Az.: 33 - 16 06 2

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Arsbeck II** wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 01.06.2012 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2012** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit nach § 44 Abs. 1, S. 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen mit dem in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom **16.07.2012** bis zum **20.07.2012** aus bei:
 - der **Stadt Wegberg**, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, sowie vom **09.07.2012** bis zum **20.07.2012** bei:

Nachruf

Am 10. Juni 2012 verstarb im Alter von 53 Jahren

Herr Stadtoberinspektor Michael Lindner

Der Verstorbene war seit dem 01.09.1990 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig.

Zuletzt war er im Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung in der Abteilung Wasser und Abwasser tätig.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Freundlichkeit, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft in besonderem Maße unsere Hochachtung erworben hat.

Die Nachricht von seinem plötzlichen Ableben hat uns tief getroffen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Mönchengladbach, den 12. Juni 2012

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude Oberbürgermeister	Roswitha Mirbach Vorsitzende des Personalrats
-----------------------------------	--

Nachruf

Am 12. Juni 2012 verstarb im Alter von 49 Jahren

Herr Brandamtsrat Armin Taube

Der Verstorbene war seit dem 01.05.1984 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig.

Zuletzt war er im Fachbereich Feuerwehr als Leiter der Abteilung Personal, Aus- und Fortbildung tätig.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Freundlichkeit, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft in besonderem Maße unsere Hochachtung erworben hat.

Die Nachricht von seinem plötzlichen Ableben hat uns tief getroffen. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Mönchengladbach, den 18. Juni 2012

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude Oberbürgermeister	Roswitha Mirbach Vorsitzende des Personalrats
-----------------------------------	--

- der **Bezirksregierung Düsseldorf**, Dez. 33, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 307 (Herr Klusen) während der Dienststunden in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.00 Uhr

Den Teilnehmern wurden vorab jeweils ein Entwurf der Vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte über die Grundstücke übersandt. Außerdem wurden die neue Feldeinteilung und die jeweiligen Bodenordnungsverzeichnisse bereits in einem Offenlegungstermin erläutert. Den Teilnehmern wird außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Bestehende Rechts- bzw. Pachtver-

hältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Von den Vertragspartnern können innerhalb einer Frist von drei Monaten (gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an) folgende Festsetzungen bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt werden:

- 3.1 Angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
- 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)

3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten bekanntgegeben und auf Antrag auch an Ort und Stelle erläutert.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG)

Die nachteiligen Einwirkungen durch den Bau der B221 -Ortsumgehung Arsbeck sollen baldmöglichst beseitigt werden. Zurzeit laufen die letzten Baumaßnahmen zur Erschließung der neuen Grundstücke. Alte Wege werden rekultiviert. Damit verlieren die alten Grundstücke teilweise ihre Erschließung. Die an dem Verfahren Beteiligten haben sich darauf eingestellt, dass sie den Besitz an ihren neu zugeteilten Grundstücken im Herbst 2012 antreten können. Es ist den Beteiligten daher nicht zumutbar, den Besitzwechsel erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes vorzunehmen.

Nach Abwägung aller hier erheblichen Umstände entspricht es daher pflichtgemäßem Ermessen, die vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9. Senat -Flurbereinigungsgericht-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen

(ERVVO VG/FG) vom 01.12.2010 (GV NRW. S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.“

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance- Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die sofortige Vollziehung:

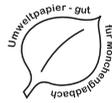
Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen -IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag
LS
(Huber)



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 8. Juni 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3412392320

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 11. Juni 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 11.06.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500847482

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 12. Juni 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 19.06.2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3411218716

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 20. Juni 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurden am 21. Juni 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

3402318871

3401180413

3412735445

3500424308

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 22. Juni 2012

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand